



LEISTUNGSNACHWEIS

NACH § 48 BAFÖG

Wenn Sie ein Studium beginnen, geht das BAFöG-Amt grundsätzlich davon aus, dass Sie für die gewählte Ausbildung / Fachrichtung geeignet sind. Für die ersten vier Semester Ihres Studiums erhalten Sie daher die Förderung ohne Leistungskontrolle.

Zur Weiterförderung im 5. Fachsemester (kurz: FS) müssen Sie einen **Leistungsnachweis** vorlegen, der den gesetzlichen Anforderungen des § 48 BAFöG entsprechen muss. Dieser kann entweder mit dem Formblatt 5 – Leistungsbescheinigung oder mit einer Notenleistungsbescheinigung erbracht werden.

Mit dem **Formblatt 5** bescheinigt der*die BAFöG-Beauftragte Ihres Fachbereichs oder das Prüfungsamt, ob Sie die üblichen Studienleistungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht haben. Der*die BAFöG-Beauftragte oder das Prüfungsamt entscheiden unter Berücksichtigung der jeweiligen Prüfungsordnung, ob die von Ihnen erbrachten Leistungen einen positiven Leistungsnachweis rechtfertigen oder ob eine negative Bescheinigung auszustellen ist (mehr zur Zuständigkeit auf S. 2). Wer der*die zuständige BAFöG-Beauftragte für Sie ist, erfahren Sie beim Fachbereich oder dem BAFöG-Amt.

Als weitere Möglichkeit kann der Leistungsstand auch mit der Vorlage der **Notenleistungsbescheinigung** nachgewiesen werden, auf der die erreichten Kreditpunkte aufgeführt sind. Diese Bescheinigung sollte vom Prüfungsamt abgestempelt oder alternativ mit einem Verifikationsschlüssel versehen werden.

ZWEI ZEITPUNKTE DER BESCHEINIGUNG MÖGLICH

Folgende Bescheinigungen können erfolgen:

- Bescheinigung über den Leistungsstand des 4. FS (erbracht bis zum Ende des 4. FS) **oder**
- Bescheinigung über den Leistungsstand des 3. FS (erbracht bis zum Ende des 3. FS).

Bei Alternative 2 muss die Erstellung und Abgabe der Bescheinigung jedoch während des 4. Fachsemesters erfolgen; zudem muss der BAFöG-Beauftragte oder das Prüfungsamt vermerken, dass die Leistungen des 4. Fachsemesters aus studienorganisatorischen Gründen noch nicht abgelegt bzw. bewertet sind.

Die Erstellung des Nachweises während des 4. FS hat den Vorteil, dass Sie die Bescheinigung mit den übrigen Antragsunterlagen rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes vorlegen können, so dass eine Zahlungsunterbrechung möglichst vermieden werden kann. Denn weitere BAFöG-Zahlungen erhalten Sie ab dem 5. Semester nur noch ab dem Zeitpunkt, ab dem der positiv bestätigte Leistungsstand bei uns vorliegt.

Bei einer verspäteten Vorlage des Leistungsnachweises innerhalb der

ersten vier Monate des Semesters (5. oder späteres) kann Ausbildungsförderung rückwirkend ab Semesterbeginn geleistet werden, wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass die ausgewiesenen Leistungen bereits im vorhergehenden Semester erreicht worden sind.

Wichtig: Der Folgeantrag muss dafür jedoch rechtzeitig, also spätestens im ersten Monat des Semesters vorliegen, denn die Bewilligung kann immer nur rückwirkend zum Monat der Antragstellung gewährt werden. Nur der Leistungsnachweis kann nachgereicht werden.

WAS TUN BEI „NEGATIVER“ BESCHEINIGUNG?

Sollten Sie den üblichen Leistungsstand nicht bestätigt erhalten, reichen Sie die „negative“ Bescheinigung bei uns ein. Gibt es Gründe für den fehlenden Leistungsstand, die nach dem BAFöG-Gesetz anzuerkennen sind, so legen Sie diese schriftlich dar und weisen sie nach.

Diese Gründe sind: Krankheit, Tätigkeit in satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule oder des Studentenwerks, hochschulinterne Gründe, Behinderung, Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren sowie Pflege von

nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes, die mindestens Pflegegrad 3 haben. Wird die Verzögerung anerkannt, kann eine spätere Vorlage eines „positiven“ Leistungsnachweises gewährt werden. In der Zwischenzeit erhalten Sie dann weiterhin Förderung.

Nach der vom BAföG-Amt gewährten Verlängerungszeit müssen Sie dann erneut einen Leistungsnachweis vorlegen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES FORMBLATTS 5

Die Angaben zur Person und zum Studium sind von Ihnen auszufüllen, der gelbe Abschnitt wird von der Hochschule ausgefüllt.

Für die Bachelor-Studiengänge gilt, dass die Anzahl der erreichten Kreditpunkte eingetragen werden muss. Die Eintragungen nimmt der*die BAföG-Beauftragte Ihres Fachbereichs oder das Prüfungsamt vor, dem der aktuelle Auszug aus der Leistungskartei vorzulegen ist. Das Prüfungsamt darf die Bescheinigung nur dann anstelle des BAföG-Beauftragten ausstellen, wenn der Stand des 3.

oder 4. Fachsemesters und im Fall des Zwei-Fach-Bachelors für beide Fächer gleichzeitig ausgestellt werden kann.

Die Fakultäten bzw. Fachbereiche von Universität und Fachhochschule haben sich darauf verständigt, dass ein positiver Leistungsnachweis grundsätzlich dann ausgestellt wird, wenn

- nach dem 4. Fachsemester mindestens 90 Kreditpunkte erreicht sind bzw.
- nach dem 3. Fachsemester mindestens 65 Kreditpunkte (FH) bzw. 67 Kreditpunkte (Universität) erreicht sind.

Bei **zwei studierten Fächern** müssen für beide Fächer getrennt Nachweise vorgelegt werden, wenn Sie sich aufgrund eines Fachwechsels nicht in beiden Fächern im gleichen Fachsemester befinden.

Hierfür gibt es keine festgelegte Punktzahl, weil die Fächer mit unterschiedlicher Gewichtung studiert werden können. Deshalb muss dann ausnahmsweise der BAföG-Beauftragte den Leistungsnachweis für jedes Fach gesondert ausfüllen.

Für den **Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang** gilt abweichend, dass eine gemeinsame Bescheinigung ausreicht, wenn die Gesamtkreditpunkte eingetragen sind, Sie sich in beiden Fächern im gleichen Fachsemester befinden und der*die BAföG-Beauftragte des Erstfaches oder das Prüfungsamt die Bescheinigung unterschreibt.

NOCH FRAGEN?

Bei weiteren Fragen zum Leistungsnachweis für das BAföG wenden Sie sich bitte an die Berater*innen des BAföG-Amtes. Wir helfen Ihnen gern bei allen Fragen rund um die Ausbildungsförderung.

MEHR INFOS IM INTERNET: WWW.STUDENTENWERK-OLDENBURG.DE/BAFOEG

IN OLDENBURG

BAföG-Amt, Schützenweg 44



IN EMDEN

Servicebüro im Mensagebäude
(1. Stock)



IN WILHELMSHAVEN

Servicebüro im Mensagebäude
(1. Stock)

